

BGer 9C 128/2016 vom 20. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_128_2016

FR: TF 9C 128/2016 du 20 septembre 2016

IT: TF 9C 128/2016 del 20 settembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die IV-Stelle auf das Gesuch des Versicherten vom 1. Juni 2015 hätte eintreten müssen, was der angefochtene Entscheid verneint. Die für Verwaltung und Gericht geltenden Prüfungsobliegenheiten in Zusammenhang mit der Eintretensfrage bei Neuanmeldungen (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV; BGE 133 V 108 E. 5.3.1 S. 112) hat das kantonale Gericht zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Zunächst rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, indem sie sich nicht hinreichend mit seinen Parteivorbringen auseinandergesetzt habe, wonach die Verfügung vom 1. Oktober 2015 ihrerseits ungenügend begründet sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Das kantonale Gericht hat in E. 2.5 des angefochtenen Entscheids dargelegt, von welchen Überlegungen es sich beim Schluss, die Verfügung vom 1. Oktober 2015 genüge den Begründungsanforderungen, hat leiten lassen und diese Überlegungen auch selber hinreichend begründet. Es ist weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer dargetan, inwiefern es ihm nicht möglich war, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188, 229 E. 5.2 S. 236, je mit Hinweisen).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat die massgeblichen medizinischen Akten gewürdigt (Berichte des Dr. med. C._____ vom 24. April 2014, des Dr. med. D._____, FMH Urologie, vom 31. Dezember 2014, des Dr. med. E._____, FMH Allgemeine Innere Medizin, vom 17. August 2015, Stellungnahmen der RAD-Ärztin Dr. med. F._____, Fachärztin

für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats vom 14. Juli und vom 30. September 2015) und das Nichteintreten der Verwaltung auf die Neuanschuldung vom 1. Juni 2015 mangels Glaubhaftmachen einer relevanten Verschlechterung des Gesundheitszustands im massgeblichen und unbestrittenen Zeitraum vom 2. Februar 2011 bis zum 1. Oktober 2015 bestätigt.

E. 4.2

Dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen und insbesondere der Schluss, eine (namhafte) Verschlechterung des Gesundheitszustands werde in den medizinischen Akten nirgends beschrieben, offensichtlich unrichtig sein oder auf einer Rechtsverletzung beruhen sollen, ist weder ersichtlich noch substantiiert dargetan. Sie bleiben daher für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1 hievore). Daran ändert namentlich die in materieller Hinsicht einzig vorgebrachte Rüge nichts, dass das kantonale Gericht habe willkürlich die sich aus den Berichten der Dr. med. C. _____ vom 24. April 2014 und E. _____ vom 17. August 2015 ergebende Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit nicht beachtet. Der Beschwerdeführer lässt mit diesem Einwand ausser Acht, dass die Vorinstanz in Bezug auf eben diese Berichte explizit feststellte, die deutlich verminderte Arbeitsfähigkeit werde bereits ab einem Zeitpunkt attestiert, welcher erheblich vor dem massgeblichen Vergleichszeitpunkt vom 2. Februar 2011 liege, wohingegen weder Dr. med. C. _____ noch Dr. med. E. _____ den Eintritt einer (namhaften) Verschlechterung seit dem 2. Februar 2011 beschrieben.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.